

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sigmaringen zum Schutz gegen die Verschleppung der Amerikanischen (Bösartigen) Faulbrut

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut im Stadtgebiet Gammertingen im Bereich der Ortsteile Bronnen und Mariaberg werden für die dadurch betroffenen Gebiete im Landkreis Sigmaringen entsprechend § 35 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) folgende Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Sigmaringen angeordnet:

1. Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, die ihren Standort im **Sperrbezirk** haben (siehe unten stehender Kartenausschnitt), sind verpflichtet, dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz den Standort und die Anzahl der Bienenvölker unverzüglich anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen;
diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen muss mindestens 8 Wochen betragen.
Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei untersuchten Futter(Kranz)proben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, die zur Durchführung der unter Nr. 2 genannten Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.

Ausnahmen:

Die Vorschrift der Nr. 4 dieser Verfügung findet keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden.
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Das Landratsamt Sigmaringen kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie für Futtermittel Ausnahmen von Nr. 1 - 6 dieser Verfügung zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Hinweis:

Der **Verzehr von Honig**, auch von Bienenvölkern aus dem Sperrbezirk, ist nach wie vor **gesundheitslich für den Menschen völlig unbedenklich**.

Sofortvollzug:

Nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat eine Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Somit ist den angeordneten Maßnahmen unverzüglich nachzukommen.

Zu widerhandlungen:

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung unterliegen nach § 26 der Bienenseuchenverordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes den Bußgeldbestimmungen.

Begründung:

Das Landratsamt Sigmaringen ist gemäß § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in Verbindung mit §§ 1 und 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde entsprechend dem Ergebnis des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf vom 26.10.2018 erstmalig sowie an einem weiteren Standort am 05.11.2018 amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und dadurch die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 1 Nr. 2 a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in Verbindung mit § 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Die Anordnung des Sperrbezirks basiert auf den §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung. Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.

Da die Flugweite der Bienen mehr als einen Kilometer betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders trächtigen Bienenweiden abhängig ist, muss der Radius des zu bildenden Sperrbezirks den gegebenen Verhältnissen angepasst werden und, falls erforderlich, größer als nur ein Kilometer sein (Ausführungshinweise zur Bienenseuchenverordnung). Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt.

Die in der Verfügung angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk ergeben sich aus den §§ 4 und 5 b in Verbindung mit § 11 Bienenseuchenverordnung.

Bekanntmachung:

Diese Bekanntmachung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG BW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und erfolgt entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gammertingen sowie der Gemeinde Neufra im gemeindlichen Amtsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, 72488 Sigmaringen Widerspruch erhoben werden.

Sigmaringen, den 06.11.2018
Landratsamt Sigmaringen

Rolf Vögtle
Erster Landesbeamter

